

Der Elternbeirat des Gymnasiums Wendelstein in Wendelstein erlässt gemäß Art. 68 Absatz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit § 21 Absatz 3 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) im Einvernehmen mit dem Schulleiter folgende

Wahlordnung für den Elternbeirat (WahlO EBR)

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Zusammensetzung des Elternbeirats**
- § 3 Wahlorgan**
- § 4 Wahlleiter, Wahlausschuss**
- § 5 Wahlehrenamt**
- § 6 Wahlhandlung**
- § 7 Wahlvorschläge**
- § 8 Wahlversammlung**
- § 9 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit**
- § 10 Wahlhandlung**
- § 11 Ungültigkeit der Stimmzettel**
- § 12 Feststellung des Wahlergebnisses**
- § 13 Sicherung der Wahlunterlagen**
- § 14 Wahlprüfung**
- § 15 Kosten**
- § 16 Weitere Bestimmungen**
- § 17 In-Kraft-Treten**

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Wahlordnung gilt für Wahlen für den Elternbeirat (Einrichtung zur Mitgestaltung des schulischen Lebens gemäß Art. 3 Abs. 2 Nummer 5 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz).

²Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor.

§ 2 Zusammensetzung des Elternbeirats

¹Die Zusammensetzung des Elternbeirats des Gymnasiums Wendelstein ergibt sich aus Art. 66 Absatz 1 BayEUG. ²Danach sind höchstens 12 Mitglieder des Elternbeirats zu wählen.

§ 3 Wahlorgan

¹Der Elternbeirat wählt rechtzeitig vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan). ²Das Wahlorgan besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) sowie zwei Beisitzern. Mindestens ein Mitglied des Wahlorgans soll kein Mitglied des Elternbeirats sein. Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen.

§ 4 Wahlleiter, Wahlausschuss

(1) Für jedes Mitglied des Wahlorgans nach § 3 Satz 1 beruft der Elternbeirat eine stellvertretende Person.

(2) Der Wahlleiter bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer für den Wahlausschuss.

§ 5 Wahlehrenamt

¹Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen als Wahlleiter und Beisitzer des Wahlorgans erfolgt ehrenamtlich. ²Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Wahlhandlung

(1) Der Vorsitzende des Elternbeirats setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter den Wahltag fest, der zwischen Schuljahresbeginn und dem 31. Oktober des Schuljahres liegen muss, in dem die Amtszeit des Elternbeirates endet.

(2) Der Vorsitzende des Elternbeirats setzt weiter im Einvernehmen mit dem Schulleiter den Ort der Wahlversammlung fest.

(3) ¹Der Schulleiter lädt die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich oder in elektronischer Form zur Wahlversammlung ein. ²Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung. ³Mit der Einladung zur Wahlversammlung werden die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

§ 7 Wahlvorschläge

(1) ¹Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. ²Diese sind beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes einzureichen. Wahlberechtigt sind die Eltern volljähriger Kinder sowie alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht; die Wahlberechtigung bleibt während der Beurlaubung des Kindes bestehen. Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Schule tätigen Lehrer.

(2) Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen.

(3) Der Wahlausschuss erstellt eine Vorschlagsliste, die in der Wahlversammlung bis zum Beginn der Wahlhandlung ergänzt werden kann.

§ 8 Wahlversammlung

¹Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats eröffnet. ²Die Wahlhandlung wird vom Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet.

§ 9 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit

Die Durchführung der Elternbeiratswahl ist nicht öffentlich.

§ 10 Wahlhandlung

- (1) ¹Die Wahl erfolgt ohne Aussprache schriftlich und geheim auf den vom Wahlleiter vorbereiteten Stimmzetteln. ²Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. ³Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen. ⁴Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. ⁵Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind und eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. ⁶Die zur Wahl stehenden Personen sollen sich kurz vorstellen.
- (2) Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel an die für dieses Kind gemäß § 7 Wahlberechtigten ausgegeben. ²Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind; auf jeden zu wählenden Kandidaten/Kandidatin kann höchstens eine Stimme entfallen.

§ 11 Ungültigkeit der Stimmzettel

Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen sowie Zusätze enthalten und die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) ¹Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. ³Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzbewerber.
- (2) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und, wenn möglich, zum Schluss der Wahlversammlung bekannt gegeben.
- (3) Der Vorsitzende des Wahlausschusses erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung und die Sitzung des Wahlausschusses, die zu den Akten des Gymnasiums Wendelstein genommen wird und zwei Jahre aufzubewahren ist.

§ 13 Sicherung der Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.
- (2) Die eingenommenen Wahlberechtigungen sind unverzüglich zu vernichten.
- (3) Die übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Stimmzettel können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

§ 14 Wahlprüfung

- (1) ¹Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten. ²Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung beim Schulleiter eingeht.
- (2) ¹Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. ²Wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der Elternbeirat den Schulleiter und legt die Beschwerde dem Ministerialbeauftragten vor.
- (3) Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären; wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmenzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.
- (4) ¹Der Wahlausschuss oder der Ministerialbeauftragte hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte. ²Der Elternbeirat oder der Ministerialbeauftragte hat unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen.

§ 15 Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel der Gymnasiums Wendelstein (§ 2 Abs. 4 Satz 2 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes).

§ 16 Weitere Bestimmungen

¹Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz sowie die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. ²Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

§ 17 In-Kraft-Treten

¹Diese Wahlordnung tritt am 17. September 2014 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. ²Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat am 17. September 2014 beschlossen.
Das Einvernehmen des Schulleiters wurde am 17. September 2014 erteilt.

Wendelstein, 17. September 2014

Tanja Hildebrand
Vorsitzende des Elternbeirates